

**2205. Quartierplan.** A. Der Stadtrat Zürich legt mit Eingabe vom 30. August 1916 den Quartierplan Nr. 272 über das Gebiet zwischen der Kreuzstraße, der Mühlebachstraße und der Kreuzbühlstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung erfolgte durch Beschluß des Stadtrates vom 28. Juni 1916 und die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes im Amtsblatt Nr. 54 vom 7. Juli 1916.

C. Ein von Architekt Ulrich namens Ott-Dänikers Erben eingereichter Rekurs ist laut Auszug aus dem Protokoll des Bezirksrates Zürich vom 24. August am 11. August 1916 zurückgezogen worden.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. August 1916 sind daselbst keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan enthält nur eine einzige Straße, welche gegenüber der Einmündung der Holbeinstraße von der Mühlebachstraße abzweigt und etwas westlich von der Abzweigung der Merkurstraße an die Kreuzbühlstraße anschließt. Die Straße deckt die Grenze zwischen den großen Liegenschaften von Bourgeois-Coulin und Ott-Däniker.

Der Baulinienabstand beträgt 17 m. Davon fallen 6 m auf die Fahrbahn, je 3 m auf die beiden Trottoire und 5 m auf den westlichen Vorgarten.

Die Niveaulinie steigt von der Mühlebachstraße aus nach einer 30 m langen konkaven Ausrundung 7,79% auf 104,91 m und schließt mit einer 20 m langen konvexen Ausrundung an die Kreuzbühlstraße an.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der vom Stadtrat Zürich vorgelegte Quartierplan Nr. 272 über das Gebiet zwischen der Kreuzstraße, der Mühlebachstraße und der Kreuzbühlstraße in Zürich 8 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.